

Stadtrecht der Stadt Schortens

Satzung der Gemeinde Schortens über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. 82 S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. 93 S. 359) in Verbindung mit §§ 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. 87 S. 425) und der §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. 92 S. 29) hat der Rat der Gemeinde Schortens in seiner Sitzung am 20. April 1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Für die Veranstaltung von Wochenmärkten erhebt die Gemeinde Schortens von den Beschickern für die Inanspruchnahme der zugewiesenen Standplätze eine Gebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den zugewiesenen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen Dritten nutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Gebühren für Wochenmärkte richten sich nach der Frontlänge der Verkaufsstelle. Sie betragen 1,00 € je laufenden Frontmeter. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Soweit ein Stromanschluss genutzt wird, ist für den Stromverbrauch pauschal die Hälfte der Standgebühr zusätzlich zu entrichten.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Aus Billigkeitsgründen können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeindedirektor.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 5

Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind im Voraus bei Marktbeginn fällig. Sie werden von der/den Beauftragten der Gemeinde eingezogen.

- (2) Wird die Zahlung der in § 3 genannten Gebühr verweigert, entfällt mit sofortiger Wirkung die eingeräumte Nutzungsberechtigung. Der Platz ist unverzüglich zu räumen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schortens über die Erhebung von Marktgebühren vom 25.03.1976 außer Kraft.

Schortens, 21. April 1995

Bürgermeister

Gemeindedirektor